

Protokoll zum  
Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden  
vom 14.12.2012\*

**Dr. J. F. Daniel Weyde**

(Rechtsanwalt und Partner, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Frankfurt)

**Timo Steinbiss, LL.M. (NYU)**

(Rechtsanwalt, Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, Frankfurt)

**„Besteuerung von Entstrickungsvorgängen  
im Ertragsteuerrecht“**

---

\*Dipl.-Juristin, Dipl.-Finanzwirtin Diana Klesen, Wiss. Mit. am Lehrstuhl für Steuerrecht, Bochum.

Einleitung .....	2
1. Entstrickung und Europarecht .....	3
1.1 Lasteyrie du Saillant v. 11.3.2004 (C-9/02) .....	3
1.2 Rechtssache „N“ v. 7.9.2006 (C-470/04) .....	3
1.3 National Grid Indus B.V. v. 29.11.2011 (C-371/10).....	4
1.4 Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal v. 22.10.2012 (C-38/10).....	5
1.5 Offene Fragen und Probleme nach NGI B.V. und dem Vertragsverletzungsverfahren (VVG) gegen Portugal .....	6
1.5.1 Stundungszinsen und Sicherheitsleistung .....	6
1.5.2 Widerspruch zu „Lasteyrie du Saillant“ und „N“? .....	6
1.5.3 Was passiert mit Wirtschaftsgütern, die regelmäßig nicht veräußert werden (z.B. Geschäftswert)?.....	7
1.5.4 Anhängige Verfahren (C-64/11 –VVG Spanien, C-261/11 – VVG Dänemark, C-301/11, VVG Niederlande, 2011/4043 – VVG gegen Deutschland v. 1.10.2012).....	8
1.5.5 Sind die Fünftel-Regelungen in § 4g EStG und § 36 Abs. 5 EStG mit den Grundsätzen von National Grid vereinbar?.....	8
1.6 Mögliche Lösungen .....	8
1.6.1 Ansatz, der in der Entscheidung National Grid Indus B.V. vertreten wurde, sollte verworfen werden.....	8
1.6.2 Diskussion über Lösungsmöglichkeiten .....	8
2. Gewerbesteuerliche Entstrickung.....	9
2.1 Fall 1 Veräußerung bei doppelstöckiger Mitunternehmerschaft .....	10
2.1.1 Variante 1 - Verkauf des Kommanditanteils an der E-KG .....	10
2.1.2 Variante 2 - Verkauf der H-KG .....	10
2.1.3 Variante 3 - Wegzug (der Geschäftsleitung) der H-KG nach Österreich und Verkauf der H-KG.....	11
2.1.4 Variante 4 – Einbringung des Anteils an der E-KG in eine österreichische Ö-KG und Verkauf der Ö-KG.....	12
2.2 Fall 2 - Ausscheiden aus der Gewerbesteuerpflicht von Immobilienportfolios .....	12
3. Entstrickung im Umwandlungssteuerrecht .....	13
3.1 Fall 1 - Grenzüberschreitende Verschmelzung .....	13
3.2 Fall 2 – Formwechsel mit ausländischen Anteilseignern .....	14
3.3 Grenzüberschreitender Formwechsel – Rechtssache „Vale“ .....	15

## Einleitung

Nach einer Begrüßung stellt *Herr Prof. Seer* die Referenten als Rechtsanwälte der international tätigen Anwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP aus Frankfurt vor. *Herr Steinbiß* werde zunächst die Grundprinzipien der Entstrickung erläutern, dabei auf die EuGH-Rechtsprechung eingehen und zuletzt in die Probleme der Entstrickung bei der Gewerbesteuer einführen. *Herr Dr. Weyde* werde abschließend auf die Entstrickung angesichts der Entwicklungen des Umwandlungssteuerrechts eingehen.

## 1. Entstrickung und Europarecht

*Herr Steinbiß* beginnt mit der Darstellung der Entscheidungen des EuGH zu den Entstrickungstatbeständen und will anschließend diskutieren, ob sich ggf. bessere Lösungen als die des EuGH finden lassen.

### 1.1 *Lasteyrie du Saillant v. 11.3.2004 (C-9/02)*

In diesem Fall sei ein in Frankreich ansässiger französischer Staatsbürger, der an der S.á r.l. zu 50% beteiligt gewesen sei, nach Belgien verzogen. Nach damaligem französischem Steuerrecht sei eine sofortige Besteuerung der stillen Reserven vorgenommen worden. Das französische Steuerrecht sei jedoch großzügiger gewesen als das damalige deutsche Steuerrecht, da es eine Steuerstundung zugelassen habe, und zwar auf Antrag, bei Benennung eines Bevollmächtigten und gegen Sicherheitsleistung mit jährlichen Erklärungen. *Lasteyrie du Saillant* habe wegen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit geklagt, was nach Vorlage im Vorabentscheidungsverfahren zu einer Entscheidung des EuGH geführt habe. Schon wegen der Sicherheitsleistung habe der EuGH im Vergleich mit dem Inlandsfall eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit bejaht. Eine Rechtfertigung wegen zwingender Gründe des Allgemeinwohls, insbesondere wegen Steuermindereinnahmen oder Bekämpfung von Steuerumgehung, habe der EuGH verneint, wobei er sich in seiner knappen Begründung sehr auf das Steuerumgehungsargument konzentriert habe. Die französische Regelung hätte angesichts dessen enger formuliert werden müssen und habe in dieser Ausprägung gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen.

### 1.2 Rechtssache „N“ v. 7.9.2006 (C-470/04)

*Herr Steinbiß* stellt zunächst den Sachverhalt dar, der dem Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache „N“ zugrunde gelegen habe. Eine Privatperson, die zunächst in den Niederlanden ansässig und dort an drei niederländischen Gesellschaften (B.V.) zu je 100% beteiligt gewesen sei, sei nach England verzogen. Folge sei gewesen, dass in den Niederlanden für steuerliche Zwecke eine Veräußerung der Beteiligungen zum Verkehrswert fingiert worden sei. Eine Stundung sei zwar möglich gewesen, allerdings nur gegen Sicherheitsleistung. Eine Berücksichtigung von nach dem Wegzug eintretenden Wertminderungen sei nicht vorgesehen gewesen. Daraufhin habe „N“ vor einem niederländischen Gericht geklagt, welches dem EuGH die Frage der Verletzung der Niederlassungsfreiheit zur Vorabentscheidung vorgelegt habe. Der EuGH habe den Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit wegen der 100%-Beteiligung als eröffnet angesehen. Die Sicherheitsleistung und Nichtberücksichtigung von späteren Wertminderungen hätten nach Ansicht des EuGH wie im Fall „*Lasteyrie du Saillant*“ Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit gegenüber dem vergleichbaren Inlandsfall dargestellt. Die Aufteilung der Besteue-

rungsbefugnisse, die in der zuvor besprochenen Entscheidung noch eher vernachlässigt worden war, sei allerdings nunmehr ein vom EuGH anerkanntes legitimes Ziel und die Auferlegung von Erklärungspflichten daher gerechtfertigt. Sicherheitsleistung und Nichtberücksichtigung von Wertminderungen habe der EuGH hingegen für unverhältnismäßig gehalten, so *Herr Steinbiß*. In der Folge habe der Gesetzgeber in § 6 AStG versucht, die Änderungen der EuGH-Rechtsprechung umzusetzen.

### 1.3 National Grid Indus B.V. v. 29.11.2011 (C-371/10)

Die Entscheidung National Grid Indus B.V. (NGI B.V.) gebe den Status Quo des Verhältnissen von nationalem Recht und Europarecht bezüglich der Besteuerung von Entstrickungsvorgängen wider. Die NGI B.V. sei eine niederländische Kapitalgesellschaft gewesen, die ihren Verwaltungssitz im Jahr 2000 nach England verlegt habe. Einziges Wirtschaftsgut der NGI B.V. sei eine Forderung in britischen Pfund gegen die Konzernmutter (National Grid Indus Ltd.) mit Sitz in England gewesen. Aufgrund von Kursschwankungen habe der Verkehrswert der Forderung den Buchwert zum Zeitpunkt der Sitzverlegung überstiegen. Das niederländische Steuerrecht habe eine Sofortbesteuerung der stillen Reserven bei Wegzug vorgesehen. Nach Art. 13 des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens stehe bei Veräußerung beweglichen Vermögens dem Ansässigkeitsstaat, hier England, ein Besteuerungsrecht zu. Daraus habe der EuGH geschlossen, so *Herr Steinbiß*, dass für die Niederlande das Besteuerungsrecht *ausgeschlossen* sei. *Herr Steinbiß* hält die Ansicht des EuGHs damit für eine von der Rechtsprechung des BFH v. 17.7.2008 abweichende Ansicht. Der BFH<sup>2</sup> habe die finale Entnahmetheorie mit der Begründung aufgegeben, dass abkommensrechtlich die (spätere) Besteuerung im Inland entstandener stiller Reserven durch eine Freistellung der ausländischen Betriebsstättengewinne *nicht* beeinträchtigt werde.

Der EuGH sehe in diesem Fall eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit als gegeben. Denn der Herkunftsmitgliedstaat dürfe die Ausübung einer Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nicht behindern. Es ergäben sich ein Liquiditätsnachteil sowie eine Ungleichbehandlung zum Inlandsfall. In der zum Gesellschaftsrecht ergangenen Entscheidung „Cartesio“<sup>3</sup> habe der EuGH entschieden, dass den Mitgliedstaaten eine Definitionsautonomie bzgl. des Begriffs der Gesellschaft zustehe. Der Niederlassungsfreiheit stünden nach der Entscheidung des EuGH Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mit-

---

<sup>2</sup> V. 17.7.2008 – I R 77/06.

<sup>3</sup> V. 16.12.2008 - C-210/06.

gliedstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten. In der Definitionsautonomie sieht *Herr Steinbiß* die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, mittelbar Entscheidungen über die Anwendbarkeit der Niederlassungsfreiheit zu treffen. In Anlehnung an die „Cartesio“-Entscheidung hätten die Niederlande im Fall NGI B.V. argumentiert, dass sie zwar den Wegzug der NGI B.V. anerkannt hätten, allerdings negative steuerliche Folgen daran geknüpft hätten. Dies habe ein Minus zu den Folgen der Entscheidung „Cartesio“ dargestellt und dürfe daher keine Verletzung der Niederlassungsfreiheit zur Folge haben. Dieses Argument habe der EuGH jedoch abgelehnt. In der Entscheidung „NGI B.V.“ habe der EuGH auf Rechtfertigungsebene wie in der Rechtssache „N“ geprüft. Eine Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse sei ein legitimes Ziel, das niederländische Recht aber insofern unverhältnismäßig, da die Regelungen über das erforderliche Maß hinausgehen würden. Ausreichend wäre es gewesen, wenn der Steuerpflichtige eine Wahl zwischen der sofortigen Zahlung der Steuer und der Festsetzung der Steuer bei Wegzug (Entstrickung) unter Steuerstundung bis zur Realisation gehabt hätte. Bei Stundung seien Sicherheitsleistung, Stundungszinsen, Nachweispflichten und die Nichtberücksichtigung zukünftiger Wertminderungen mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Das u.a. von den Niederlanden vorgetragene drohende Vollstreckungsproblem im Falle der Stundung habe der EuGH mit Verweis auf die EU-Beitreibungs-RL<sup>4</sup> und Möglichkeit der gegenseitigen Amtshilfe verneint.

#### **1.4 Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal v. 22.10.2012 (C-38/10)**

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal konkretisiere die in „NGI B.V.“ entwickelten Grundsätze in einem Punkt, so *Herr Steinbiß*. Dies sei auch deshalb interessant, da eine abstrakte Prüfung der portugiesischen nationalen Entstrickungsregelungen vorgenommen worden sei und diese mit den geltenden deutschen Regelungen vergleichbar gewesen seien. Die Kommission habe die portugiesischen Entstrickungsregelungen wegen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit beanstandet, da insb. eine in der Entscheidung „NGI B.V.“ geforderte Wahlmöglichkeit zwischen Sofortversteuerung und Stundung fehle. Das portugiesische Steuerrecht habe bei Verlegung von Geschäftsleitung und Satzungssitz, Einstellung der Tätigkeit einer portugiesischen Betriebsstätte oder Überführung von Wirtschaftsgütern in eine Betriebsstätte außerhalb Portugals zur Sofortbesteuerung geführt. Zwar sei das Urteil eher knapp ausgefallen, der EuGH habe aber nicht mehr die Möglichkeit der Sicherheitsleistung erwähnt. Daraufhin sei vereinzelt geschlussfolgert worden, dass der EuGH von seiner Auffassung insoweit abweichen wolle. *Herr Steinbiß* stimmt dem nicht zu. Der EuGH habe aber klargestellt, dass Stundungszinsen entspre-

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26.5.2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150, S. 28), mittlerweile geändert durch 2010/24/EU vom 16.3.2010.

chend der nationalen Regelungen verlangt werden dürften, was nach der Ansicht von *Herrn Steinbiß* in Deutschland wohl 6% seien dürften.

## **1.5 Offene Fragen und Probleme nach NGI B.V. und dem Vertragsverletzungsverfahren (VVV) gegen Portugal**

### **1.5.1 Stundungszinsen und Sicherheitsleistung**

*Herr Steinbiß* sieht in der zur NGI B.V. vom EuGH geforderten Wahlmöglichkeit kein wirkliches Wahlrecht angesichts der Tatsache, dass bei der Stundungsalternative die Zahlung steuerlich nicht abzugsfähiger Stundungszinsen in Höhe von 6% drohe. Daher sei in Wegzugsfällen die Wahl faktisch auf die sofortige Zahlung beschränkt, was eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit zur Folge habe. Die Möglichkeit, Stundungszinsen zu erheben und Sicherheitsleistung zu verlangen, mache die Entscheidung „NGI B.V.“ zu einem „stumpfen Schwert“. *Herr Steinbiß* hinterfragt kritisch, warum die Erhebung von Stundungszinsen zur Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse notwendig sei. Er sehe weiterhin eine signifikante Diskriminierung von internationalen Wegzugsfällen im Vergleich zu rein innerstaatlichen Wegzugsfällen.

### **1.5.2 Widerspruch zu „Lasteyrie du Saillant“ und „N“?**

*Herr Steinbiß* wirft die Frage auf, ob der EuGH in der abweichenden Rechtsprechung die Grundsätze bzgl. Wertminderung und Sicherheitsleistung habe aufgeben wollen, oder darin bloß eine Abgrenzung zwischen Gesellschaften und Privatpersonen vorgenommen habe. *Herr Kramer* meldet Zweifel an der Gewerblichkeit des Haltens von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften an. *Herr Steinbiß* betont daraufhin, dass auch bzgl. des Haltens von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften die Niederlassungsfreiheit anwendbar sei, zumindest sofern wie hier eine 100%-Beteiligung vorliege, die gleich der eigenen Niederlassung behandelt werde. Er hält den kontrollierenden Einfluss für maßgeblich. *Herr Dr. Weckerle* sieht ein Abgrenzungsproblem bei geringen Beteiligungen, etwa 1%, hält eine Differenzierung zwischen 100%-Beteiligung und eigener Niederlassung hingegen für entbehrlich. *Herr Dr. Weyde* merkt an, dass bei der alternativen Annahme einer abhängigen Beschäftigung wohl die Freizügigkeit betroffen wäre. Aufgrund der inhaltlich gleichen Rechtfertigungssysteme sei jedoch eine Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit weniger relevant. *Herr Prof. Seer* zeigt Verständnis für die Bedenken von *Herrn Kramer* und *Herrn Dr. Weckerle*, stimmt aber bzgl. der gleichlaufenden Rechtfertigung *Herrn Dr. Weyde* im Ergebnis zu, da sie letztlich zum selben Ergebnis führen würden. Dass in dem Fall „Lasteyrie du Saillant“ die Freizügigkeit/Unionsbürgerschaft nicht bemüht worden sei, lasse sich historisch damit begründen, dass diese im Steuerrecht noch nicht in Stellung gebracht worden seien und der EuGH sich daher über die Krücke der Wirtschaftsfreiheiten geholfen habe.

*Herr Prof. Seer* resümiert, dass 2004 der Gedanke der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse vom EuGH noch nicht erkannt worden sei und dieser vielmehr in (fast) jeder Beschränkung der Niederlassungsfreiheit eine Diskriminierung gesehen habe. Seit der Entscheidung „Marks & Spencer“ des EuGH vom 13.12.2005 (C-446/03) sei dies einer Differenzierung gewichen. Als Rechtfertigungsgrund kämen seither die Kohärenz des Steuersystems und die legitime Kontrolle der Steuersicherheit in Betracht.

*Herr Prof. Seer* sieht hierin keinen Widerspruch zur Entscheidung „Lasteyrie du Saillant“. *Herr Dr. Weyde* stimmt *Herrn Prof. Seer* darin zu, dass die Entscheidung „Marks & Spencer“ einen Wendepunkt markiere, an dem der EuGH neue Rechtfertigungsgründe eingeführt habe. *Herr Prof. Seer* begrüßt die (vergleichbar mit einem obiter dictum) über das Notwendige hinausgehenden Hinweise des EuGH in der Entscheidung „NGI B.V.“. Er merkt zu der Alternativität von Stundung und sofortiger Zahlung an, dass erstere nur dann der Zahlungspflicht gleich komme, wenn tatsächlich eine Veräußerung stattfinde.

### **1.5.3 Was passiert mit Wirtschaftsgütern, die regelmäßig nicht veräußert werden (z.B. Geschäftswert)?**

*Herr Dr. Reuter* äußert Bedenken bzgl. der Zulassung eines von *Herrn Dr. Weyde* für den Zugzugsfall erwähnten sog. „Step-ups“ (Aufstockung mit Abschreibungsmöglichkeit) durch die deutsche Finanzverwaltung. Zudem sehe er im Wegzugsfall bei tatsächlicher Nichtrealisation der stillen Reserven durch Veräußerung die Niederlassungsfreiheit als nicht gewahrt. In der Besteuerung nicht realisierter stiller Reserven sehe er einen Verstoß gegen das Übermaßverbot. Auch *Herr Dr. Weyde* stimmt zu, dass die jetzigen deutschen Regelungen die Gefahr der Übermaßbesteuerung bergen würden. *Herr Prof. Seer* bedauert, dass mangels Harmonisierung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetze innerhalb der EU eine Korrespondenz bzgl. Besteuerung des Entstrickungsvorgangs im Herkunftsstaat und Gewährung eines „Step-ups“ im Wegzugsstaat nicht gesichert sei. Ein weiteres Problem sehe er bzgl. der Steuersicherheit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Er begrüßt, dass der EuGH jedoch mittlerweile im Hinblick auf imperfekte passive Informationsaustauschmöglichkeiten realistischer geworden sei.

Auf die Frage von *Herrn Kramer*, wo der Stundungszinslauf im deutschen Recht geregelt sei, da § 6 AStG und § 4g EStG jeweils zinslose Stundungen ermöglichten, stellt *Herr Steinbiß* klar, dass eine Verzinsung zwar nach europäischem Recht möglich wäre, Deutschland aber von der Möglichkeit bisher keinen Gebrauch gemacht habe.

*Herr Dr. Weyde* erachtet die Fünftel-Regelung bei der Besteuerung der Entstrickungsvorgänge als problematisch, da sie unabhängig von einer tatsächlichen Veräußerung greifen würden. *Herr Prof. Seer* resümiert, dass die deutschen Regelungen teilweise zu weit gefasst seien, teilweise aber auch hinter den vom EuGH vorgegebenen Möglichkeiten zurückbleiben würden.

#### **1.5.4 Anhängige Verfahren (C-64/11 – VVV Spanien, C-261/11 – VVV Dänemark, C-301/11, VVV Niederlande, 2011/4043 – VVV gegen Deutschland v. 1.10.2012)**

*Herr Steinbiß* weist auf weitere anhängige Vertragsverletzungsverfahren hin. Seit dem 1.10.2012 sei auch gegen Deutschland ein Mahnschreiben der Kommission ergangen, bei dem ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit u.a. aus den Gründen moniert worden sei, dass § 4g EStG personell auf unbeschränkt Steuerpflichtige, sachlich auf Anlagevermögen (nicht Umlaufvermögen) begrenzt sei und das UmwStG keine Stundung der Steuer im Entstrickungsfall vorsehe.

#### **1.5.5 Sind die Fünftel-Regelungen in § 4g EStG und § 36 Abs. 5 EStG mit den Grundsätzen von National Grid vereinbar?**

Für schwächer als in der Entscheidung NGI B.V. gefordert, hält *Herr Steinbiß* die deutschen Regelungen, soweit sie keine Sicherheitsleistung ermöglichen und keine Verzinsung vorsehen. *Herr Steinbiß* hält die deutschen Regelungen aber auch für strenger, sowie sie keine unbegrenzte Aufschubmöglichkeit des Steuerzugriffs bis zur Veräußerung vorsehen. Vor diesem Hintergrund halte er es für möglich, dass die deutschen Regelungen trotz fehlender unbegrenzter Aufschubmöglichkeit wegen der mildereren Regelungen (sog. „trade off“) ggf. doch vor dem EuGH Bestand haben. Im Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal v. 28.6.2012 habe Generalanwalt Mengozzi in den Schlussanträge (Rn. 68) eine mit den derzeitigen deutschen Regelungen vergleichbare Lösung für Portugal vorgeschlagen, worauf der EuGH jedoch nicht eingegangen sei.

### **1.6 Mögliche Lösungen**

#### **1.6.1 Ansatz, der in der Entscheidung National Grid Indus B.V. vertreten wurde, sollte verworfen werden**

Die Verzinsung und die Sicherheitsleistung würden es unattraktiv machen, so *Herr Steinbiß*, die Niederlassungsfreiheit auszuüben. Geforderte Nachweispflichten seien unpraktikabel für Steuerpflichtige und Finanzverwaltung. Zudem blieben ungelöste Probleme bei „unveräußerlichen“ Wirtschaftsgütern.

#### **1.6.2 Diskussion über Lösungsmöglichkeiten**

*Herr Steinbiß* gibt zu bedenken, dass der Steuerpflichtige im Ausland regelmäßig einen „Step-up“ erhalte und schlägt folgende Lösungsmöglichkeit vor: Die Steuer solle bei Wegzug festgesetzt, ohne zunächst erhoben zu werden. Die Bedenken, dass dies ggf. unpraktikabel sei, wolle er durch einzuführende Nachweispflichten ausräumen. Dann solle die Steuer ratenweise innerhalb des Abschreibungszeitraumes oder der Haltefrist der Wirtschaftsgüter getilgt werden. Dies solle ohne Sicherheitsleistung oder Verzinsung erfolgen. Eine Missbrauchsregelung bei zeitnahe Realisierung im Ausland sei zu begrüßen. *Herr Prof. Seer* lobt *Herrn Steinbiß* für die Lösungsansätze, mit denen er einen gangbaren Mittelweg durch Typisierung ohne Verzinsung vor-

geschlagen habe und dabei auch das Problem der Unpraktikabilität der Dokumentationspflichten etc. gesehen habe. *Herr Prof. Seer* schlägt für Zwecke der Typisierung eine Unterteilung in Klassen nach vernünftigen Verflüchtigungszeiträumen vor, stimmt aber den von *Herrn Dr. Weyde* geäußerten Bedenken wegen einer Verkomplizierung zu.

*Herr Dr. Reuter* äußert Bedenken gegen die Pauschalierung, die zu einer Schlechterstellung im Vergleich zum Inlandsfall führe. Er würde eine Pauschalierung begrüßen, sofern gleichzeitig eine Entlastung bei tatsächlicher Nichtrealisierung erfolge.

Aus dem *Publikum* wird Kritik an der gewünschten Einführung einer Missbrauchsregelung laut, da die Ausübung der Niederlassungsfreiheit kein Missbrauch sei. Er halte die bestehende Möglichkeit des Kontrollmitteilungsaustausches zwischen Mitgliedstaaten für ausreichend. *Herr Prof. Seer* kontert mit Bedenken der Praktikabilität, wenn etwa bei einer Betriebsverlegung mit ca. 1000 Wirtschaftsgütern die Veräußerung dieser über Jahre hinweg zu überwachen seien. Auf die aus dem *Publikum* geäußerte Kritik, dass die Lösungen wenig dogmatisch, sondern ergebnisorientiert seien, kontert *Herr Prof. Seer*, dass es dogmatisch um die Frage der Aufteilung der Steuerhoheit gehe. Die Entnahme sei ein Ersatzrealisationstatbestand, unter den auch der Wegzug passe. Es gehe dabei um die zentrale Frage, wie lange dem Staat der Reinvermögenszuwachs zustehe.

*Herr Dr. Weckerle* begrüßt den Vorschlag von *Herrn Reuter*, dass eine Besteuerung nur bei tatsächlicher Realisation der stillen Reserven erfolgen solle. Er halte es jedoch für geboten, dies auch für die innerdeutschen Fälle der Betriebsaufgabe gem. § 16 Abs. 3 EStG umzusetzen, sofern diese ohne Realisierung der stillen Reserven durch Verkauf einzelner Wirtschaftsgüter erfolge. *Herr Dr. Weckerle* befürworte die zunächst zu erfolgende Festsetzung der Steuer beim Wegzug ohne sofortige Erhebung. Er schlägt vor, die Steuer nachträglich fällig zu stellen, sobald der Steuerpflichtige keinen Nachweis mehr erbringen könne, dass das Wirtschaftsgut noch vorhanden sei. Diesen Vorschlag begrüßt auch *Herr Prof. Seer*, der die Fünf-Jahres-Regelung mit einem Entlastungsbeweis durch die Meldepflicht, dass das Wirtschaftsgut noch vorhanden ist, ergänzen wolle. Er vergleicht dieses Problem mit dem Abgrenzungsproblem bei den Verrechnungspreisen.

## **2. Gewerbesteuerliche Entstrickung**

Einführend erläutert *Herr Steinbiß* die Grundprobleme der gewerbesteuerlichen Entstrickung. Nach den Entstrickungsvorschriften des EStG, KStG und UmwStG seien die stillen Reserven in Wirtschaftsgütern aufzudecken, wenn das deutsche Besteuerungsrecht ausgeschlossen oder beschränkt werde. Als Beispiele nennt er die Vorschriften: § 4 Abs. 1 S. 3 EStG, § 12 Abs. 1 S. 1 KStG, § 11 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG. Die Steuerneutralität der Verschmelzung setze voraus, dass

das deutsche Besteuerungsrecht nicht verloren gehe. Nach ganz h.M. bezögen sich diese Vorschriften allerdings nur auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Eine gewerbsteuerliche Entstrickung solle irrelevant sein<sup>5</sup>. Danach sei der Verlust des Besteuerungsrechts der Gewerbesteuer irrelevant für die Steuerneutralität der Verschmelzung. Dafür gibt er folgende Argumente: Für die Gewerbesteuer herrsche sowieso eine lückenhafte Erfassung der stillen Reserven. Auch die systematische Stellung der Entstrickungsnormen spreche gegen die Erstreckung auf die Gewerbesteuer. Als Gegenargument werde allerdings § 7 GewStG angeführt, der auf die Vorschriften des EStG und KStG verweise.

Vor diesem Hintergrund ergäben sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten, so *Herr Steinbiß*:

## **2.1 Fall 1 Veräußerung bei doppelstöckiger Mitunternehmerschaft**

*Die E-KG betreibt eine aktive Geschäftstätigkeit in Deutschland. Die H-KG ist eine reine Holdinggesellschaft und hält 25% (Kommanditkapital) der E-KG. Die anderen Kommanditisten der E-KG sind außenstehende Dritte. Die V-GmbH wiederum hält 100% der Anteile an der H-KG. Die V-GmbH will den Anteil an der E-KG veräußern und sucht Wege, die Gewerbesteuerlast auf den Veräußerungsgewinn zu vermeiden.*

Es gehe nun darum, die gewerbsteuerlich günstigste Gestaltung zu finden, wozu sich verschiedene Varianten anböten:

### **2.1.1 Variante 1 - Verkauf des Kommanditanteils an der E-KG**

Zunächst beleuchtet *Herr Steinbiß* die Variante des Verkaufs des Kommanditanteils der H-KG an der E-KG. Der Veräußerungsgewinn sei auf der Ebene der V-GmbH körperschaftsteuerpflichtig. Gewerbesteuer für den Veräußerungsgewinn falle auf der Ebene der E-KG an. Dort bestehe regelmäßig gesellschaftsvertraglich vereinbart ein Rückgriffsrecht gegen den veräußernden Gesellschafter. Es erfolge aber eine Kürzung des Gewerbeertrages auf der Ebene der H-KG und der V-GmbH gem. § 9 Nr. 2 S. 1 GewStG, weshalb es im Ergebnis bei einer einfachen Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer bleibe.

### **2.1.2 Variante 2 - Verkauf der H-KG**

Alternativ denkt *Herr Steinbiß* die Variante der Veräußerung der H-KG durch. Auch dann sei der Veräußerungsgewinn auf der Ebene der V-GmbH körperschaftsteuerpflichtig. Es stelle sich aber die gewerbsteuerlich interessante Frage, auf welcher Ebene bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften Gewerbesteuer anfalle. Dies werde kontrovers diskutiert. Teilweise werde vertreten<sup>6</sup>, dass eine Aufteilung des Veräußerungsgewinns im Verhältnis der stillen Reserven zu

<sup>5</sup> UmwStE 3.18; Benecke, in: Dötsch, § 12 KStG Rn. 112; vgl. auch BFH v. 10.2.1972 – I R 205/66; kritisch: Hoffmann, in: Littmann, §§ 4, 5 EStG Rn. 247.

<sup>6</sup> Ludwig, BB 2007, 2152.

erfolgen habe, hier die Gewerbesteuer auf Ebene der E-KG anfallen würde. Die h.M. und die Verwaltung<sup>7</sup> würden aber den Veräußerungsgewinn auf der Ebene der Obergesellschaft erfassen. Dann falle Gewerbesteuer auf der Ebene der H-KG an, die auch zivilrechtlich veräußert worden sei. Eine Kürzung des Gewerbeertrages sei auf der Ebene der V-GmbH gem. § 9 Nr. 2 S. 1 GewStG vorzunehmen, was zu einer einfachen Belastung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer führe. Im Grunde unterscheide sich das Ergebnis von Variante 2 nicht von dem in Variante 1. Allerdings könne hier die H-KG als reine Holdinggesellschaft ihre Geschäftsleitung in eine sog. Gewerbesteuer-Oase verlegen und dadurch die Gewerbesteuerbelastung abgemildert werden.

### **2.1.3 Variante 3 - Wegzug (der Geschäftsleitung) der H-KG nach Österreich und Verkauf der H-KG**

In der Variante, dass der Sitz der Geschäftsleitung der H-KG nach Österreich verlegt werde und die H-KG dann verkauft werde, ergäben sich folgende Besonderheiten für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Da die Wirtschaftsgüter einer deutschen Betriebsstätte (E-KG) zugeordnet blieben, sei der Veräußerungsgewinn in Deutschland auf Ebene der V-GmbH körperschaftsteuerpflichtig. Für die Gewerbesteuer gelte folgendes: Die H-KG habe nach dem Wegzug keine Betriebsstätte mehr in Deutschland und sei nicht mehr gewerbesteuerpflichtig. *Herr Steinbiß* wirft die Frage auf, ob auch in diesem Fall der Veräußerungsgewinn auf Ebene der H-KG zu erfassen sei. Er halte eine Kürzung des Gewerbeertrages auf der Ebene der V-GmbH nach § 9 Nr. 2 S. 1 GewStG auch bei ausländischen Mitunternehmenschaften für denkbar, sodass der Veräußerungsgewinn im Ergebnis gewerbesteuerfrei bleibe. Im Ergebnis führe diese Variante zu einer einfachen Belastung mit Körperschaftsteuer und ggf. zu keiner Belastung mit Gewerbesteuer.

Zu prüfen sei jedoch, ob eine Aufdeckung der stillen Reserven durch Entstrickung gegeben sei. Hier greife jedoch das Regelbeispiel („Zuordnung zu ausländischer Betriebsstätte“) in § 12 Abs. 2 S. 2 KStG, § 4 Abs. 1 S. 4 EStG nach Ansicht von *Herrn Steinbiß* nicht. Denn die Wirtschaftsgüter der E-KG blieben einer deutschen Betriebsstätte zugeordnet und die Beteiligung der H-KG an der E-KG sei kein Wirtschaftsgut. Allenfalls könnten hier § 12 Abs. 1 S. 1 KStG, § 4 Abs. 1 S. 3 EStG anwendbar sein. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung des deutschen Steuerungsrechts bzgl. der Körperschaftsteuer sei jedoch zu verneinen (s.o.) und die Vorschriften für die gewerbesteuerliche Entstrickung irrelevant.

*Herr Steinbiß* stellt die Frage in den Raum, ob die Fallgestaltung in Variante 3 einen Gestaltungsmissbrauch darstellen würde und hält dies bei einem Wegzug aus rein steuerlichen Motiven für möglich. Er gibt auch zu bedenken, dass es im Gesellschaftsrecht keine für Personenge-

---

<sup>7</sup> OFD Koblenz v. 15.3.2007 - S 2243 A – St 313.

sellschaften geltende Parallelvorschrift zu § 4a GmbHG gebe, der eine Verlagerung der Geschäftsleitung ins Ausland ermögliche. Für Personengesellschaften sei umstritten, ob die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland nicht zur Liquidation führe.

#### **2.1.4 Variante 4 – Einbringung des Anteils an der E-KG in eine österreichische Ö-KG und Verkauf der Ö-KG**

Als weitere Variante stellt *Herr Steinbiß* die Einbringung des Anteils an der E-KG in eine österreichische Ö-KG mit anschließendem Verkauf der Ö-KG vor. Die steuerlichen Folgen des Verkaufs entsprächen denen in Variante 3. Fraglich seien die Folgen der Einbringung. Zweifelhaft sei, ob die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 S. 2 UmwStG gegeben seien, der einen Ansatz mit dem Buchwert nur erlaube, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands nicht ausgeschlossen oder beschränkt werde. Hier komme nur ein Ausschluss bzgl. der Gewerbesteuer in Betracht. Die Ö-KG sei grundsätzlich als Obergesellschaft gewerbesteuerpflichtig. Für sie falle aber wegen der Ansässigkeit in Österreich keine Gewerbesteuer an. Es bleibe aber eine Rechtsunsicherheit wegen des möglichen Vorwurfs eines Gestaltungsmissbrauchs.

*Herr Dr. Weyde* hält es mit Hinweis auf den möglichen Gestaltungsmissbrauch für möglich, dass die Finanzverwaltung in diesem Fall ergebnisorientiert von der Verwaltungspraxis der Anknüpfung an die Obergesellschaft bei Auslandsgesellschaften abrücken könnte. Er weist darauf hin, dass diese Variante praktisch noch unerprobt sei und auch keine Erfahrungen bzgl. verbindlicher Auskünfte vorlägen.

*Herr Prof. Seer* betont, dass die Gewerbesteuer historisch betrachtet als objektivierte Ertragssteuer nach dem Realsteuergedanken an die dauernde Wertschöpfung anknüpfe und ihn die Erweiterung auf Veräußerungsvorgänge verwundere. Denn das System der Gewerbesteuer solle laufende und nicht aperiodische Gewinne wie Veräußerungsgewinne erfassen. Aus diesem Grunde werde ihm der Missbrauchsgedanke nicht klar.

#### **2.2 Fall 2 - Ausscheiden aus der Gewerbesteuerpflicht von Immobilienportfolios**

*Herr Steinbiß* schildert dazu folgenden kurzen Fall:

*Die I-GmbH (Immobilien-GmbH) wurde von einem ausländischen Investor über die L-S.à r.l. erworben, die I-GmbH also auf die L-S.à r.l. verschmolzen.*

*Herr Steinbiß* erläutert, dass die Verschmelzung steuerneutral möglich sei (vgl. § 11 Abs. 1 UmwStG, Art. 13 Abs. 1 OECD-MA). Die L-S.à r.l. habe nach der Verschmelzung in Deutschland keine Betriebsstätte und unterliege nicht der Gewerbesteuer (reine Vermögensverwaltung).

### 3. Entstrickung im Umwandlungssteuerrecht

*Herr Dr. Weyde* setzt den Vortrag mit Ausführungen zur Entstrickung im Umwandlungssteuerrecht fort. Er betont, dass der praktisch wichtige Fall der grenzüberschreitenden Umwandlung seit dem Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) zugelassen sei. Der Umwandlungssteuer-Erlass vom 11.11.2011 gehe wenig auf die Entstrickung ein. *Herr Dr. Weyde* wolle nun die Frage beleuchten, welche Bedeutung die Entscheidung des EuGH zur National Grid Indus B.V. auf die grenzüberschreitende Verschmelzung habe.

#### 3.1 Fall 1 - Grenzüberschreitende Verschmelzung

Dazu schildert er folgenden Fall:

*Die D-GmbH mit Sitz in Deutschland ist 100% Tochter der in Luxemburg ansässigen L-S.à r.l.. Die D-GmbH hält ihrerseits im Rahmen einer Holdingaktivität 100%-ige Beteiligungen und betreibt eine Produktionsstätte. Dann findet eine grenzüberschreitende „Aufwärtsverschmelzung“ der Tochter- auf die Muttergesellschaft statt, so dass im Ergebnis nur noch die in Luxemburg ansässige L-S.à r.l. existiert. Diese betreibt fortan in Deutschland die Holdingaktivitäten und die Produktionsstätte.*

*Herr Dr. Weyde* erläutert zunächst den zeitlichen Ablauf der Verschmelzung wie folgt: Nach Erstellung eines Verschmelzungsplans wird dieser im Handelsregister eingereicht mit dem Antrag des Geschäftsführers der D-GmbH, dass für die D-GmbH die Voraussetzungen der Verschmelzung vorliegen und zu bescheinigen seien. Die einzureichende Bilanz dürfe nicht älter als acht Monate sein. Nach Prüfung werde dann die Verschmelzungsbescheinigung ausgestellt, mit der die Muttergesellschaft zum ausländischen Registergericht bzw. Notar gehen müsse, welches/r die Verschmelzung schließlich im ausländischen Register eintrage. Dies könne bis zu sechs Monaten dauern. Erst damit sei die Verschmelzung vollzogen. Folglich ergäben sich drei wichtige Zeitpunkte, die hier wie folgt liegen sollten: Übertragungstichtag: 31.12.2011, Verschmelzungstichtag: 1.1.2012, Wirksamkeit: 1.10.2012. Es stelle sich die Frage, ob eine Buchwertfortführung unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 UmwStG erfolgen könne. *Herr Dr. Weyde* weist darauf hin, dass der UmwSt-Erlass klarstelle, dass die BFH-Rechtsprechung zur Aufgabe der finalen Entnahmetheorie im UmwStG nicht gelte und die Buchwertfortführung bei der Entstrickung nicht möglich sei. Nach § 11 UmwStG müsse erstens ein Antrag vorliegen, zweitens die L-S.à r.l. der Körperschaftsteuer (luxemburgische vergleichbare Steuer sei ausreichend) unterliegen und drittens das deutsche Besteuerungsrecht bzgl. der Wirtschaftsgüter der

D-GmbH nicht ausgeschlossen sein. Dazu merkt er an, dass bzgl. der Betriebsstätte das deutsche Besteuerungsrecht erhalten bleibe. Bei der Zuordnung der Beteiligungen sei die Zentralfunktion des Stammhauses zu beachten. (Betriebsstättenerlass Tz. 2.4). Es könne für die Beteiligungen zur ungemilderten Aufdeckung stiller Reserven im Zeitpunkt der Verschmelzung kommen. Nach anderer Ansicht (h.M.) seien die tatsächlichen Verhältnisse zum Übertragungstichtag maßgeblich und die Zentralfunktion des Stammhauses wirke auf diesen Zeitpunkt zurück. Am 31.12.2011 habe die Leitungsmacht der Organe, also das „Stammhaus“, sich noch in Deutschland befunden. Dann sei in der Schlussbilanz der Buchwertansatz möglich.

Die Entstrickung solle sich nach der allgemeinen Entstrickungsregel des § 12 Abs. 1 KStG und nicht nach dem UmwStG richten, was diskussionswürdig sei. § 4g EStG (i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 KStG) sei nicht anwendbar, da keine unbeschränkte Steuerpflicht gegeben sei. § 36 Abs. 5 EStG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG) sei wegen des Rechtsträgerwechsels nicht anwendbar. Eine Anwendung des § 16 Abs. 3a EStG sei allenfalls für die Körperschaftsteuer, nicht jedoch für die Gewerbesteuer denkbar, wenn man die 100%-Beteiligung als Teilbetrieb ansehen würde.

Im innereuropäischen grenzüberschreitenden Umwandlungsfall halte er das Ergebnis für möglicherweise europarechtswidrig, da ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gegeben sein könne.

### **3.2 Fall 2 – Formwechsel mit ausländischen Anteilseignern**

Als Beispiel für die Anwendung der speziellen UmwStG-Entstrickungstatbestände schildert Herr Dr. Weyde folgenden Fall:

*Die H-GmbH mit Sitz in Deutschland ist 100%-ige Tochter der in Luxemburg ansässigen L-S.à r.l. Die H-GmbH hält ihrerseits im Rahmen einer Holdingaktivität mehrere 100%-ige Beteiligungen und ist an einer brasilianischen KG beteiligt und betreibt damit passive Vermögensverwaltung. Mit Brasilien hat Deutschland kein DBA. Dann findet ein Formwandel der H-GmbH zu einer H-KG statt. Die Funktion der H-KG beschränkt sich auf das passive Halten von Beteiligungen.*

Es stelle sich nun die Frage, ob in der Schlussbilanz der H-GmbH die Buchwerte anzusetzen sind, was zunächst die Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen oder speziellen umwandlungssteuerrechtlichen Entstrickungstatbestände aufwerfe. Fraglich sei, ob die gewerbliche Prägung der H-KG für Zwecke des DBA eine deutsche Betriebsstätte von L-S.à r.l. begründe. Jedenfalls gelte die Zentralfunktion des Stammhaus für Beteiligungen und damit erfolge keine Zuordnung

zur deutschen Betriebsstätte der H-KG. Die zivilrechtliche Zugehörigkeit der Beteiligungen zur H-KG sei für die ertragsteuerliche Zuordnung irrelevant (so für den Outbound-Fall: BFH v. 19.12.2007, I R 66/06). Daher richte sich die Entstrickung entweder nach § 12 Abs. 1 KStG bzw. § 16 Abs. 3a EStG oder §§ 9, 3 Abs. 2 Nr. 2 UmwStG. Im Unterschied zu Fall 1 solle hier eine Aufstockung in der Schlussbilanz, hingegen keine Buchwertverknüpfung erfolgen. Die Konstellation des Falles 2 sei im Umwandlungssteuererlass geregelt. Es erfolge keine Entstrickung, die auf tatsächlichen Verhältnissen beruhe, sondern auf der Änderung der rechtlichen Verhältnisse. *Herr Dr. Weyde* resümiert, dass die umwandlungssteuerrechtlichen Entstrickungsregeln nur anwendbar seien, wenn die Entstrickung auf einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse beruhe. Er hinterfragt kritisch, ob das im Umwandlungssteuer-Erlass Geregelte der Intention des Gesetzgebers entspreche.

### **3.3 Grenzüberschreitender Formwechsel – Rechtssache „Vale“**

*Herr Dr. Weyde* stellt fest, dass die geschilderten Fälle an Bedeutung gewinnen würden, da grenzüberschreitender Formwechsel seit der EuGH-Entscheidung „Vale“ (v. 12.7.2012 – C-378/10) erstmals zugelassen worden sei. Historisch weist er auf den umgekehrten Fall zu „Vale“ hin, auf den Fall „Cartesio“ (v. 16.12.2008 – C-210/06). Der EuGH habe für Zuzugsfälle entschieden, dass die Verlegung des Verwaltungssitzes innerhalb der EU durch die Niederlassungsfreiheit geschützt sei, aber der Herkunftsstaat die Definitionsautonomie für die Anforderungen habe, die eine Gesellschaft erfüllen müsse. Der EuGH habe schon in der Rechtssache „SEVIC“ (v. 13.12.2005 – C-411/03) erklärt, dass die Hineinverschmelzung einer ausländischen Gesellschaft nach Deutschland durch die Niederlassungsfreiheit geschützt sei. In der Entscheidung „SE-VO“ habe der EuGH die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Verlegung des Satzungssitzes erklärt.

Zur Rechtssache „Vale“ erläutert *Herr Dr. Weyde* folgende Hintergründe: Die „Vale Construzioni Srl.“ sei als italienische Gesellschaft gegründet worden. Es sei dann eine Sitzverlegung nach Ungarn gewollt gewesen. In Italien sei daraufhin die Löschung im Handelsregister beantragt und wie folgt eingetragen worden: „Die Gesellschaft hat ihren Sitz nach Ungarn verlegt“. In Ungarn sei dann ein Antrag des Geschäftsführers der „Vale Srl.“ und einer weiteren natürlichen Person auf Eintragung der ungarischen Gesellschaft „Vale Epitesi Kft.“ unter dem Zusatz „als Rechtsnachfolgerin der Vale Srl.“ gestellt, aber durch das ungarische Register abgelehnt worden. Der EuGH habe den Vorgang als grenzüberschreitenden Formwechsel aufgefasst und die Ablehnung des Registers für mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbar gehalten. Der Zuzugsstaat sei nicht frei darin, ob er einen rechtsformwechselnden Zuzug zulasse oder nicht, könne aber die Bedin-

gungen hierfür definieren. Grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge dürften nicht ungünstiger behandelt werden als innerstaatliche Vorgänge.

Es stelle sich nun die Frage, ob damit ein grenzüberschreitender Formwechsel europarechtlich abgesichert sei, was von der Literatur sowohl für Zuzugs- als auch Wegzugsfälle bejaht werde. Das Bundesministerium der Justiz gehe allerdings davon aus, dass die Rechtssache „Vale“ einen Spezialfall betroffen habe und ist nicht verallgemeinerungsfähig sei. *Herr Dr. Weydes* Einschätzung zufolge werde ein grenzüberschreitender Formwechsel sich vorerst wohl nur gerichtlich durchsetzen lassen. Steuerliche Folge der Entscheidung sei es, dass grenzüberschreitender Formwechsel ohne Liquidationsbesteuerung möglich sein solle, da ein grenzüberschreitender Formwechsel nicht schlechter behandelt werden dürfe als rein innerstaatliche Sachverhalte. Es bestehe momentan aber das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Wegzug steuerlich als Liquidation ansehe. Außerdem könne es möglicherweise, z.B. beim Wegzug einer Gesellschaft mit Beteiligungen, zur Entstrickung kommen. Als These aus den Rechtssachen „Cartesio“ und „Vale“ schlussfolgert *Herr Dr. Weyde*, dass im Fall der Zulassung des grenzüberschreitenden Formwechsels durch Deutschland nicht § 11 UmwStG sondern die Grundsätze von NGI B.V. anwendbar seien. Sofern Deutschland dies aber nicht zulasse, halte er eine Liquidation gem. den Grundsätzen aus „Cartesio“ für vertretbar.

*Herr Prof. Seer* hält die differenzierte Betrachtung zwischen Zu- und Wegzugsfall insofern für inkonsequent, als dass der eigentlich stärkere Eingriff im Wegzugsfall vorliege, bei dem eine Limitierung möglich sei, hingegen im weniger eingriffsintensiven Zuzugsfall weniger Restriktionen erlaubt seien. *Herr Dr. Weyde* teilt die Zweifel bzgl. der Differenzierung. Er schließt seinen Vortrag mit der Metapher, dass dem Wegzugsstaat die Macht zukomme, der Gesellschaft Leben einzuhauchen und sie aus dem Gehege freizulassen. Andere Staaten müssten beide Akte akzeptieren. *Herr Prof. Seer* bedankt sich bei den Rednern und dem Publikum und schließt damit die Veranstaltung.